

**Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses zu den Psychotherapie-Richtlinien:
Ergebnis des Bewertungsverfahrens über die
Gesprächspsychotherapie bei Erwachsenen**

**Stellungnahme der Bundespsychotherapeutenkammer
nach § 91 Abs. 8a SGB V vom 01.04.2008**

Zusammenfassung

Die Gesprächspsychotherapie (GPT) erfüllt die Kriterien der Psychotherapie-Richtlinien zur Zulassung als psychotherapeutisches Verfahren in der vertragspsychotherapeutischen Versorgung sowohl der alten Fassung als auch der durch den Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) vom 20.12.2007 überarbeiteten Version.

Stand des Verfahrens

In der Beanstandung des Beschlusses des G-BA vom 20.06.2006 zur Änderung der Psychotherapie-Richtlinien zur Einführung eines Schwellenkriteriums wies das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) in seinem Schreiben vom 15.08.2006 darauf hin, dass das laufende Bewertungsverfahren zur GPT auf der Grundlage der damals gültigen Psychotherapie-Richtlinien entschieden werden könne. Gleichwohl hat der Gemeinsame Bundesausschuss die Rechtsgrundlagen zur Bewertung neuer Psychotherapieverfahren und -methoden mit der Einführung des Schwellenkriteriums in die Psychotherapie-Richtlinien durch den Beschluss vom 20.12.2007 geändert und damit bewirkt, dass die Bewertung der Gesprächspsychotherapie nun auf Grundlage der so geänderten Psychotherapie-Richtlinien erfolgt. Aufgrund der Änderung der Rechtsgrundlage wurde ein erneutes Stellungnahmeverfahren notwendig. Die BPTK geht davon aus, dass der G-BA für den nun vorliegenden Beschlussentwurf die Stellungnahme der BPTK vom 05.11.2007 noch nicht zur Kenntnis genommen hat. Die BPTK macht sie daher vollumfänglich zum Gegenstand des laufenden Verfahrens und fügt sie dieser Stellungnahme bei (siehe Anhang).

Das Bundesministerium für Gesundheit fordert im Schreiben vom 03.03.2008 aus Gründen der Transparenz eine Gegenüberstellung der Rechtslage vor und nach Inkrafttreten der Beschlüsse im Hinblick auf die Bewertung der Gesprächspsychotherapie. Dieser Anregung ist der G-BA in seinem Beschlussentwurf noch nicht gefolgt.

Verfahrensbegriff

Die aus Weiterentwicklungen der Gesprächspsychotherapie entstandenen Therapieansätze ordnet der G-BA nicht der Gesprächspsychotherapie zu. Er begründet dies mit einem veralteten Verfahrensbegriff. Der G-BA legt seiner Bewertung nicht die

Psychotherapie-Richtlinien in der Fassung seines Beschlusses vom 20.12.2007 zugrunde (vgl. 1.6 der Tragenden Gründe).

Nach Abschnitt A Nummer 5.1 neuer Fassung ist ein zur Krankenbehandlung geeignetes Psychotherapieverfahren „durch eine umfassende Theorie der Entstehung und Aufrechterhaltung von Krankheiten und ihrer Behandlung **oder verschiedene Theorien** der Entstehung und Aufrechterhaltung von Krankheiten und ihrer Behandlung auf der Basis gemeinsamer theoriegebundener Grundannahmen“ (Hervorhebung nicht im Original) gekennzeichnet. In den Tragenden Gründen seines Beschlusses zum Ergebnis des Bewertungsverfahrens führt der G-BA abweichend davon auf Seite 15 aus: „Ein Psychotherapieverfahren im Sinne der Richtlinien kann nur **innerhalb eines einheitlichen Theoriegebäudes** zur Ätiologie und Behandlung psychischer Störungen gefasst werden“ (Hervorhebung nicht im Original).

Ausgehend von dieser nicht mehr gültigen Definition lehnt der G-BA die Einbeziehung der Prozess-Erlebnisorientierten Therapie (PET) und der Emotionsfokussierten Therapie (EFT) in den Bewertungsgegenstand ab. Der G-BA sollte seine Entscheidung der von ihm selbst geschaffenen Rechtslage anpassen.

Operationalisierung des Beratungsgegenstandes

Der G-BA hat sich bei seinen Prüfungen ausschließlich auf die von ihm so definierte „klassische Gesprächspsychotherapie“ beschränkt und Wirksamkeitsstudien, in denen Weiterentwicklungen der GPT zur Anwendung kamen, nicht berücksichtigt. Die Operationalisierung des Beratungsgegenstandes „Gesprächspsychotherapie“ durch den G-BA weicht damit ab von der des Wissenschaftlichen Beirats Psychotherapie (WBP), der von der BPTK eingesetzten Expertenkommission zur Nutzenbewertung der GPT, der Bundespsychotherapeutenkammer, der Fachgesellschaften und der Gesprächspsychotherapie, wie sie in den staatlich anerkannten Ausbildungsinstituten gelehrt wird.

Das BMG weist in seinem Schreiben vom 15.02.2007 darauf hin, dass die vorgenommene Auslegung des Beratungsgegenstandes als „Gesprächspsychotherapie, wie sie in Deutschland angewandt und gelehrt wird“, einer besonders sorgfältigen Auseinandersetzung mit der diesbezüglich abweichenden Einschätzung der zustän-

digen Heilberufekammern bedarf. Dieser Anregung ist der G-BA im vorliegenden Beschlusssentwurf noch nicht gefolgt.

Prüfung der sozialrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung als neues Psychotherapieverfahren in der GKV auf der Basis der Psychotherapie-Richtlinien vom 20.12.2007

Die Nutzenbewertung der Gesprächspsychotherapie durch die Expertenkommission der BPTK erfolgte nach der Verfahrensordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses in der zum Zeitpunkt des G-BA-Beschlusses gültigen Fassung. Grundlage waren diejenigen Studien, die auch vom G-BA in eine engere Prüfung einbezogen worden waren, darüber hinaus aber auch einige Studien, die vom G-BA ausgeschlossen bzw. gar nicht erst gesichtet worden waren. Grund hierfür war in erster Linie die fachliche Bewertung einiger psychotherapeutischer Interventionen als „Gesprächspsychotherapie“, die sich von einer überwiegend formalen Einstufung durch den G-BA unterschied. So wurden u. a. auch bei der Bestimmung des Gegenstandsbereiches „Gesprächspsychotherapie“ die von den drei maßgeblichen Fachgesellschaften konsentierten (und in den Lehrbüchern der GPT zu findende) Definition der GPT einschließlich ihrer Weiterentwicklungen zugrunde gelegt, während sich der G-BA auf die mehr als 50 Jahre alte Begriffsbestimmung der „klassischen GPT“ beschränkte und neuere Entwicklungen nicht berücksichtigte.

Die BPTK kommt auf der Basis des Berichts ihrer Expertenkommission zu dem Ergebnis, dass die Gesprächspsychotherapie die sozialrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung als neues Psychotherapieverfahren in der GKV auf der Basis der bis Ende 2007 gültigen Psychotherapie-Richtlinien erfüllt.

Der Nutzen der Gesprächspsychotherapie wurde in den folgenden Anwendungsbereichen belegt:

1. Affektive Störungen,
2. Angst- und Zwangsstörungen

und zusätzlich bei zwei der weiteren Anwendungsbereiche:

3. Reaktionen auf schwere Belastungen und Anpassungsstörungen,

4. psychische Begleit-, Folge und/oder Residualsymptomatik psychotischer Erkrankungen.

Zudem liegen Belege für den Nutzen der Gesprächspsychotherapie aus indikationsübergreifenden Studien vor.

Damit erfüllt die Gesprächspsychotherapie auch die Kriterien B.I.3.1 und B.I.3.2 der Psychotherapie-Richtlinien in der neuen Fassung vom 20.12.2007. Die GPT ist daher als psychotherapeutisches Verfahren in der vertragspsychotherapeutischen Versorgung zuzulassen.

Für eine ausführliche Darstellung sowie die Einzelbewertungen von Studien verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Bewertungsverfahren zur Gesprächspsychotherapie bei Erwachsenen vom 5. November 2007, die weiterhin unvermindert Bestand hat.

Darüber hinaus möchten wir auf die grundsätzlichen rechtlichen Bedenken der BPTK zum Bewertungsverfahren bei Psychotherapieverfahren verweisen, wie sie in unserer Stellungnahme vom 04.04.2006 dargelegt wurden.